

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
- I C 1 –  
- VI E 21 -

Berlin, den 07. Mai 2021  
Telefon 9(0) 25 - 21 66  
[Dirk.Liebrecht@SenUVK.berlin.de](mailto:Dirk.Liebrecht@SenUVK.berlin.de)

Telefon 9(0) 25 - 14 01  
[Dajana.Klann@SenUVK.berlin.de](mailto:Dajana.Klann@SenUVK.berlin.de)

An die  
Vorsitzende des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

**3379 P**

**Gebührenfreie Sondernutzungserlaubnisse und Lärmschutzgenehmigungen für Veranstaltungen im Sommer 2021**

80. Sitzung des Hauptausschusses am 28. Oktober 2020  
Bericht SenUVK - I C 1 - vom 7. September 2020, rote Nr. 3117

86. Sitzung des Hauptausschusses am 3. März 2021  
Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs, rote Nr. 3379

Kapitel 0710 –Umweltpolitik, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz –  
Titel 11149 – Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz –

	Gesamttitel	davon für Ausnahmen, Genehmigungen und Anordnungen nach Immissionsschutzrecht
Ansatz 2019:	753.000,00 €	260.000,00 €
Ansatz 2020:	748.000,00 €	260.000,00 €
Ansatz 2021:	748.000,00 €	260.000,00 €
Ist 2019:	745.672,94 €	328.630,86 €
Ist 2020:	634.796,75 €	285.312,25 €
Verfügungsbeschränkungen:	- €	- €
Aktuelles Ist (Stand 24.03.2021)	187.802,87 €	53.617,50 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 14.04.2021 zu folgenden Punkten zu berichten:  
- Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Planung von gebührenfreien Sondernutzungserlaubnissen und Lärmschutzgenehmigungen für Veranstaltungen im Sommer 2021?“

SenUVK übernimmt die Beantwortung des Berichtsauftrags bezogen auf diesen Teil.

### Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Zu den materiell-rechtlichen Grundlagen für Veranstaltungen im Freien wird auf den Bericht vom 7. September 2020 für die Sitzung des Hauptausschusses am 28. Oktober 2020, rote Nr. 3117 verwiesen.

Die wegen der Corona-Pandemie erlassenen landesrechtlichen Verbote von Veranstaltungen (u.a. Großveranstaltungsverbotsverordnung – GroßveranstVerbV) ergingen auf Grund des Infektionsschutzrechts. Derzeit sind nach § 9 Abs. 1 Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Maßnahmenverordnung) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 50 Personen verboten. Nach ihrem § 28 Abs. 2 tritt diese Maßnahmenverordnung mit Ablauf des 16. Mai 2021 außer Kraft.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Beschränkungen des Infektionsschutzrechts auch das Veranstaltungsjahr 2021 prägen werden und eine Normalisierung des Veranstaltungskalenders erst im Jahr 2022 eintritt.

Der Senat hat auf Vorlage von Verkehrssenatorin Günther am 13.04.2021 beschlossen, ein besonderes öffentliches Interesse Berlins anzuerkennen, so dass die Bezirksämter für das Jahr 2021 auf die Erhebung der ansonsten fälligen Sondernutzungsgebühren für die Nutzung von Verkehrsflächen auch für Straßenfeste verzichten können.

Sofern Straßenfeste und Veranstaltungen wie das Konzert „Classic Open Air“, Volksfeste, Kiezfeste, Weihnachtsmärkte oder die Silvesterfeier am Brandenburger Tor wieder stattfinden können, unterstützt der Senat mit dem ermöglichten Erlass bis Ende des Jahres die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Schauspielerinnen und Schauspieler.

Für Veranstaltungen im Freien werden Gebühren üblicherweise von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und den Bezirksämtern nach der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) erhoben. Hauptanwendungsfall ist die Tarifstelle 2023 UGeBO mit einem Gebührenrahmen von 230 Euro – 6.000 Euro für Großveranstaltungen und für die anderen Veranstaltungen von 50 Euro – 1.200 Euro.

Im Jahr 2020 erfolgte seitens der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz keine Gebührenerhebung bei den infektionsschutzbedingt ausfallenden Veranstaltungen, selbst wenn eine Prüfung des entsprechenden Antrags erfolgt war. Sobald die befristeten infektionsschutzrechtlichen Veranstaltungsverbote auch zeitlich den jeweils beantragten Veranstaltungstermin erfassen, hat sich der jeweilige Antrag erledigt. Eine immissionsschutzbehördliche Entscheidung ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bedeutung dieser immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Eine Gebührenerhebung nach Maßgabe der Umweltschutzgebührenordnung (UGebO) ist nicht angezeigt. § 5 UGeBO regelt die Erhebung im Falle der Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags, nicht aber im Fall der hier eingetretenen Erledigung. Damit kann im Sinne eines einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verwaltungsverfahrens gemäß § 10 S. 2 VwVfG wegen der Unzweckmäßigkeit einer Antragsbescheidung die immissionsschutzbehördliche Tätigkeit zu den jeweiligen Anträgen eingestellt werden.

Sollte trotz der infektionsschutzrechtlichen Veranstaltungsverbote in den Bezirksämtern eine immissionsschutzbehördliche Bescheidung erfolgt sein, kommt die Prüfung eines Härtefalls im Rahmen des § 59 LHO in Betracht. Eine Entschädigung für ausfallene Veranstaltungen ist nach dem Infektionsschutzgesetz (insbesondere §§ 58 und 65 IfSG) nicht vorgesehen.

Die Corona-bedingten Mindereinnahmen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz können durch einen Vergleich der Einnahmen 2019 gegenüber 2020 mit rund 40.000 Euro nur geschätzt werden. Die Anzahl der Anträge 2020 hatte sich gegenüber dem Vorjahr etwa halbiert und konkrete Beträge zu der einzelnen Rahmengebühr wurden nicht festgesetzt. Das Unterkonto erfasst auch Einnahmen aus dem immissionsschutzrechtlichen Vollzug zu Baustellen, die nicht durch infektionsschutzrechtliche Verbote betroffen waren.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob oder inwiefern Veranstaltungen im Freien 2021 durchführbar sein werden. Mit Schreiben vom 26. Januar 2021 wurden die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bekannten Veranstaltungsbetriebe unterrichtet, dass dieser „Gebührenverzicht“ auch 2021 praktiziert werden soll. Die insoweit eigenständigen Bezirksämter wurden zwecks Gleichbehandlung um dieselbe Herangehensweise gebeten.

In Vertretung

Stefan Tidow  
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz